

Die versicherungsmathematische Funktion – Abgrenzung zum Verantwortlichen Aktuar und Vorbereitungsphase auf Solvency II

Dr. Kay Schaumlöffel

BaFin, Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht

Inhaltsverzeichnis



- 1. Einleitung
- 2. Die VMF im Governance-System unter S II
- 3. Anforderungen an Schlüsselfunktionen
- 4. Outsourcing
- 5. Aufgaben der VMF
- 6. Reporting
- 7. VMF und Verantwortlicher Aktuar
- 8. Vorbereitungsphase
- 9. Zusammenfassung

Einleitung



- heutiger Vortrag hochgradig nichtaktuariell
 - keine Formeln
 - Warnhinweis: "Kann Spuren von Juristerei enthalten"
- verwandte Themen bisher im qx-Club:
 - 1.2.2011 Aufgabe von Aktuaren unter Solvency II
 - 7.6.2011 Governance-System unter Solvency II allgemein

Einleitung



- heute:
 - Schlüsselfunktionen unter Solvency II
 - speziell versicherungsmathematische Funktion (VMF)
 - VMF betrifft nur Ausschnitt der aktuariellen T\u00e4tigkeiten in VU
 - VMF nur ein Teil des Governance-Systems
 - Verhältnis der VMF zum Verantwortlichen Aktuar
 - Vorbereitungsphase auf Solvency II



- Solvency II besteht aus "3 Säulen"
- zweite Säule von S II: qualitative Anforderungen
- u.a.: solides und vorsichtiges Management des Unternehmens
- dem dient das Governance-System



- das Governance-System beinhaltet:
 - eine angemessene und transparente
 Unternehmensstruktur mit klarer Zuweisung und angemessener Trennung der Zuständigkeiten sowie wirksamen Informationsflüssen
 - Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsleitern und Personen, die Schlüsselaufgaben innehaben (fit & proper)
 - ein wirksames Risikomanagementsystem
 - ein wirksames internes Kontrollsystem



- das Governance-System beinhaltet ferner:
 - die vier Schlüsselfunktionen, die direkt an den Vorstand berichten:
 - Risikocontrolling
 - Compliance
 - Versicherungsmathematik
 - Interne Revision



- Weiterentwicklung des heutigen Systems aus § 64a VAG und MA Risk (VA)
- erweitert ggü. heute: Compliance
- neu ggü. heute: VMF
- folgt dem Konzept der drei Verteidigungslinien gegen aktuelle und potentielle Risiken:
 - Operatives Management
 - 2. Schlüsselfunktionen Risiko, Mathematik, Compliance
 - 3. Interne Revision



- Schlüsselfunktionen haben auch eine
 Beratungsfunktion für die operativen Bereiche
- Funktionen sind gleichberechtigt und untereinander nicht weisungsberechtigt
 - in der Praxis relevant: Risikocontrolling/Mathematik
 - Konfliktfälle: Geschäftsleitung entscheidet



- Teil des Governance-Systems sind schriftliche interne Leitlinien
 - Einbettung der Schlüsselfunktionen in die Organisation des Unternehmens
 - Rechte und Befugnisse der Schlüsselfunktionen
 - Informationsverpflichtungen aller einschlägigen Organisationseinheiten gegenüber den Schlüsselfunktionen



- Veröffentlichung wesentlicher Angaben über das Governance-System (einschließlich der fit & proper-Anforderungen) im Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage (SFCR) des Unternehmens
 - also auch über Einrichtung der VMF



Was ist eine (Schlüssel-)funktion?

- "Eine interne Kapazität innerhalb des Governance-Systems zur Übernahme praktischer Aufgaben"
 - recht abstrakt
- S II enthält keine konkreten Vorgaben zur Organisation der VU
 - auch nicht bei den Schlüsselfunktionen
- Art der Einrichtung also Sache des Unternehmens!



- aber: muss zu Wesensart, Umfang und Komplexität der Risiken aus der Geschäftstätigkeit passen (Proportionalität)
- möglich:
 - einzelne Person
 - eigene Organisationseinheit
- im Rahmen der Aufbauorganisation festzulegen:
 - Verantwortlichkeiten, Rollen und Funktionen



- die Schlüsselfunktionen sind so einzurichten, dass
 - Aufgaben objektiv und unbeeinflusst wahrgenommen werden können
 - Zugang zu allen notwendigen Informationen gewährleistet ist
- Rolle der Schlüsselfunktion VMF erfordert gewisse
 Unabhängigkeit
 - nicht absolute Unabhängigkeit wie Revision
 - gleichzeitige Wahrnehmung weiterer Rollen?



- gleichzeitige Wahrnehmung weiterer Rollen?
 - möglich, wenn Funktion nicht beeinträchtigt
 - nur unternehmensindividuell zu entscheiden
- VMF auch auf Gruppenebene
 - für alle Schlüsselfunktionen neu
 - für VMF ggf. Anknüpfung an Gruppenaktuariat
 - verantwortlich: "Zuständiges Unternehmen" der Gruppe
 - evtl. verteilte Organisation sinnvoll (mehrere VU)



- mögliche Organisationsformen (nach DAV-AG "Berichtspflichten der VMF", s.u.) in einer Gruppe:
- 1. im zentralen Gruppenaktuariat
- 2. in den Aktuariaten der Einzel-VU
- 3. im zentralen Risikomanagement
- 4. extern
- 5. als Gremium



- Personen, die Schlüsselfunktionen innehaben, müssen qualifiziert sein
 - fachliche Eignung (fit)
 - Zuverlässigkeit (proper)
- nicht nur bei Beginn, sondern kontinuierlich
- wie heute für Geschäftsleiter und Verantwortlichen Aktuar (V.A.)



- Inhalt der fachlichen Eignung (allgemein)
 - abhängig von Rolle
 - nur insoweit Unterschied zu GL und V.A.
 - ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen
 - VU/Gruppe braucht zur Konkretisierung schriftliche Leitlinie
 - darin auch: Verfahren zur (laufenden) Überprüfung



- Inhalt der fachlichen Eignung (VMF)
 - umfangreiche Sachkenntnisse der Versicherungs- und Finanzmathematik
 - einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards
 - nach Bedarf: Kenntnisse über Grundlagen der betriebenen Versicherungsgeschäfte, Fragen der Datenqualität und des Rechnungswesens



- Inhalt der fachlichen Eignung (VMF) Forts.
 - Mitgliedschaft in bestimmten Berufsorganisationen, bestimmte Formalqualifikation?
 - keine gesetzliche Vorgabe, kann VU aber verlangen
 - VMF kann durch Nicht-Aktuare ausgeübt werden



- Wen trifft fit & proper Anforderung?
 - alle Personen, die Schlüsselfunktion innehaben
 - mindestens: Verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion
 - ggf. Stellvertreter des Verantwortlichen Inhabers
 - Unterschied zum V.A.!
 - ggf. weitere Personen, die wesentliche Teilaufgaben wahrnehmen
 - Unterschied zum V.A.!



- Verantwortlicher Inhaber muss der BaFin angezeigt werden
 - mit Unterlagen
 - andere Personen nicht!
- alles gesagte gilt auch, wenn VU/Gruppe VMF in der
 Vorbereitungsphase einrichtet

Ausgliederung (Outsourcing)



- alle Schlüsselfunktionen können ausgegliedert werden
- für Ausgliederung braucht VU schriftliche Leitlinie
- Letzt-Verantwortlichkeit bleibt beim VU!
- beim Dienstleister tätige müssen fit & proper sein
- VU braucht Ausgliederungsbeauftragen, der das alles sicherstellt
- Ausgliederung und Beauftragter sind der BaFin anzuzeigen



- Sicherstellung der Verlässlichkeit und Qualität der versicherungstechnischen Rückstellungen (vtR) in der "Solvenzbilanz" des Unternehmens
 - nicht für HGB- oder IFRS-Jahresabschlüsse
 - dabei Koordinierungs-, Überwachungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben



- Koordinierung der Berechnung der vtR
 - Einschätzung der Angemessenheit der vtR und der Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie
 - Einschätzung der mit den Schätzwerten verbundenen
 Ungewissheit
 - Sicherstellen, dass mit Dateneinschränkungen angemessen umgegangen wird (Beispiel s.u.)
 - bei Näherungsdaten sicherstellen: Bestmögliche Näherungen werden verwendet



- Koordinierung der Berechnung der vtR Forts.
 - Sicherstellen, dass homogene Risikogruppen für die angemessene Einschätzung der zugrundeliegenden Risiken identifiziert werden
 - bei der Segmentierung in homogene Risikogruppen:
 Daten-Einschränkungen berücksichtigen (d.h. zwischen "auf welcher Granularitätsebene wirken Risikotreiber" und "ausreichende Daten für statistische Verfahren vorhanden" ausbalancieren)



- Koordinierung der Berechnung der vtR Forts.
 - relevante Daten der Finanzmärkte und allgemein zugängliche Daten für v.t. Risiken berücksichtigen und sicherstellen, dass sie angemessen in die Berechnung der vtR eingehen
 - Berechnung von Jahr zu Jahr vergleichen und materielle Unterschiede dabei erklären
 - dabei: Einfluss interner und externer Faktoren (angewendete Daten, Methoden und Annahmen) auf Unterschiede analysieren



- Koordinierung der Berechnung der vtR Forts.
 - Sicherstellen, dass Optionen und Garantien angemessen berücksichtigt werden
 - also: Überwachung der Berechnung vtR im Sinne einer unabhängigen Validierung
 - ursprünglich nicht: die vtR selbst berechnen!
 - wäre ein Widerspruch zum Ziel einer internen Kontrolle der Berechnung der vtR durch die VMF
 - EIOPA scheint neuerdings aber Berechnung durch VMF zu erlauben



- Angemessenheit der verwendeten Methoden,
 Modelle und Annahmen
 - Beurteilung, ob Methoden und Annahmen zu den betriebenen Versicherungszweigen und dazu passen, wie das Geschäft betrieben wird



- Bewertung der Hinlänglichkeit und Qualität der Daten
 - entsprechen die verwendeten Daten den Datenqualitätsstandards der Richtlinie?
 - ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Datenqualität
 - unterstützt die vorhandene Informationstechnologie die aktuariellen und statistischen Berechnungen ausreichend?



- Plausibilisierung der getroffenen Annahmen und Berechnungen durch Vergleich von besten
 Schätzwerten mit bisherigen Erfahrungswerten
 - Qualität vergangener Best Estimate-Berechnungen prüfen (Backtests)
 - dabei gewonnene Erfahrungen zur Verbesserung der Berechnung in der Zukunft nutzen
 - aus Vergleich Schlüsse über die Angemessenheit,
 Genauigkeit und Vollständigkeit der verwendeten Daten, Methoden und Annahmen zu ziehen



- Unterrichtung der GL über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der vtR
 - begründete Analyse über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnungen
 - dabei auf vorhandene Schätzunsicherheit eingehen, deren Quellen und Umfang darstellen
 - Ergebnisse einer Sensitivitätsanalyse über die Abhängigkeit der Ergebnisse von den Hauptrisiken
 - mögliche Zweifel an der Angemessenheit der vtR klar äußern



- Unterrichtung der GL Forts.
 - es handelt sich bei der Unterrichtung der GL also auch um eine beratende Funktion, in deren Rahmen die VMF auch Verbesserungsvorschläge machen soll
- Überwachung der Berechnung der vtR, wenn
 Näherungswerte für Daten verwendet werden



- Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik gegenüber der Geschäftsleitung
 - nur global, nicht einzelne Produkte!
 - künftige Prämien auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken und der O&G ausreichend zur Deckung künftiger Versicherungsleistungen und Kosten?
 - Zeichnungs- und Annahmepolitik mit Prämienkalkulation vereinbar?



- Stellungnahme gegenüber der GL Forts.
 - Hauptrisikofaktoren einschätzen, welche die Rentabilität des im nächsten Jahr zu zeichnenden Geschäfts beeinflussen
 - Inflation
 - Rechtsrisiken
 - Änderungen in der Zusammensetzung des Versicherungsbestands
 - Änderung der AVB
 - Auswirkungen von bonus-malus Systemen



- Stellungnahme gegenüber der GL Forts.
 - Hauptrisikofaktoren Forts.
 - Schätzung der Streuung der erwarteten Rentabilität um Mittelwert
 - Vereinbarkeit mit Risikoappetit?
 - Anti-Selektions-Effekte
 - Hintergrund für diese Anforderung: die Zeichnungsund Annahmepolitik (einschließlich der Prämienberechnung) beeinflusst die zu erwartenden Versicherungsleistungen und damit die vtR



- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen
 - passt sie zum **Risikoprofil** und zur Zeichnungs- und Annahmepolitik?
 - Vereinbarkeit RV-Programm mit Risikoappetit?
 - ist das **Rating der Rückversicherer** für die beabsichtigte Risikoübertragung ausreichend?
 - wie wirkt die Rückversicherungsdeckung unter Stressbedingungen?



- Stellungnahme zur Rückversicherung Forts.
 - Auswirkung der Rückversicherung auf die Berechnung der vtR
 - Berechnung der RV-Anteile an den vtR
 - Auswirkung RV auf Volatilität der Eigenmittel



- Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, Unterstützung der Risikocontrollingfunktion
 - Entwicklung quantitativer Risikomodelle für die SCR-Berechnung
 - die VMF ist aktuarieller Wissensträger für die Risikocontrollingfunktion
 - Überprüfung der Risikotreiber, die den Modellen,
 Methoden und Berechnungen zugrunde liegen
 - Beitrag zum ORSA



- Bei VU mit einem Internen Modell: Unterstützung des Risikomanagements während des Vorantragsverfahrens
 - Mitwirkung an Spezifikation, welche Risiken aus Kompetenzbereich der VMF durch Interne Modelle abgedeckt werden sollen (insbesondere vt Risiken)
 - Versicherungstechnische Analyse für die Festlegung von Abhängigkeiten zwischen Risiken



- VU mit einem Internen Modell: Forts.
 - Konsistenz bei den Annahmen, Methoden usw. bei der Berechnung des SCR und der Bewertung der vtR
 - Risikokapital ergibt sich aus Verteilung der ZV "Eigenmittel in 12 Monaten"
 - Eigenmittel stark beeinflusst von Höhe der vtR
 - vtR Berechnung für Risikokapital und "Solvenzbilanz" darf sich nicht widersprechen



- VU mit einem Internen Modell: Forts.
 - Komplexität des Modells: Die VMF soll einschätzen, was zusätzliche Komplexität bringt (keine unwichtigen Risiken einbeziehen, wenn das aufwändig ist).
 - Use Test: VMF verwendet Ergebnisse des Modells
 - VMF hilft bei Validierung des Internen Modells



- VMF auf Gruppenebene:
 - Beratungsleistungen für alle Gruppenunternehmen
 - Stellungnahme gegenüber GL zu
 - Versicherungstechnischen Risiken der Gruppe
 - ALM auf Gruppenebene
 - Solvabilität der Gruppe (auch Prognose)
 - Stresstest und Szenarioanalysen im Bereich der vtR und des ALM



- VMF auf Gruppenebene Forts.
 - Stellungnahme gegenüber GL Forts.
 - Künftige Überschussbeteiligung
 - Zeichnungs- und Annahmepolitik
 - Angemessenheit und Fairness von Prämien und Überschussbeteiligung oder zur Methodik für deren Bestimmung (hier Nähe zum V.A.!)
 - Rückversicherungsvereinbarungen und andere Formen des Risikotransfers oder Risikominderungstechniken für vt Risiken



- Mindestens einmal im Jahr schriftlicher interner
 Bericht an Geschäftsleitung
 - Parallele zum V.A.
 - aber: keine automatische Weitergabe an Aufsicht

Inhalt:

- bei der Erfüllung der Aufgaben gewonnene
 Erkenntnisse
- dabei identifizierte Defizite
- Verbesserungsvorschläge



- Inhalt Forts.
 - alle von der VMF ausgeführte erhebliche Aufgaben und ihre Ergebnisse
 - nachhalten, was aus früheren Vorschlägen wurde
 - Unsicherheit in den verwendeten Daten beschreiben und erläutern, wie damit umgegangen wurde



- die VMF muss insbesondere
 - berichten, wenn sie auf Unvereinbarkeiten mit den für vtR einschlägigen Vorschriften der Richtlinie stößt
 - geeignete Abhilfemaßnahmen vorschlagen
- bei schwerwiegenden Problemen muss die VMF auch ad hoc an die GL berichten



- kein Zwang zu einem Bericht:
 - die VMF kann unterschiedliche Themen zu unterschiedlichen Zeitpunkte im Jahr ansprechen
- im regelmäßigen Bericht des VU an die Aufsichtsbehörde (RSR) ist ebenfalls über die wesentlichen Aktivitäten der VMF zu berichten



- Näheres zu den Berichtspflichten erarbeitet gerade eine DAV-AG unter Leitung von Thomas Schmidt (AG "Berichtspflichten der VMF")
- sie wird einen Musteraufbau für die Berichte vorschlagen und weitere Hinweise geben
- dabei wird auf die Besonderheiten der Lebens-,
 Schaden/Unfall- und Krankenversicherung sowie den Bericht auf Gruppenebene eingegangen



- Keine Musterberichte im engeren Sinne
 - unternehmensindividuelle Ausprägung dafür zu stark
 - Erfahrungen mit Musterberichten des Verantwortlichen Aktuars, wie sie die DAV in den 1990er-Jahren entwickelt hat, nicht ermutigend



- auch unter S II gibt es wohl den Verantwortlichen
 Aktuar im bisherigen Umfang
 - Leben, Kranken, UPR, HUK-Renten
 - (wohl) keine Ausweitung auf andere Sparten
 - kein V.A. für Gruppe



- die Aufgaben des V.A. unterscheiden sich z.T. deutlich von denen der VMF:
 - Verantwortung des V.A. für die Überschussbeteiligung
 - Rolle des V.A. bei der Prämienberechnung
- V.A. nimmt hier Schutzfunktionen für die Kunden wahr
 - achtet auf Gleichbehandlung und die sachgerechte
 Verwendung der Überschüsse



- Parallelen gibt es bei der Rückstellungsberechnung und im Bericht an den Vorstand
 - Unterschied bei der Validierung der Rückstellungsberechnung: "HGB vs. marktkonforme Bewertung"
 - aber: andere Blickrichtung!
- Blickrichtung V.A.: Ziel der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen



- Blickrichtung VMF: richtige Darstellung des Zeitwerts der Verpflichtungen und richtiger Umgang mit den Risiken des Unternehmens
- Beispiel Rechnungsgrundlagen:
 - V.A. kann RGrdl. 2. Ordnung großzügig zur sicheren Seite runden
 - Kein Trend bei Tafeln mit Todesfallcharakter



- Berichte (Erläuterungs- und Angemessenheitsbericht des V.A. vs. Bericht der VMF an die GL):
 Unterschiede in Zielrichtung und Inhalt
- trotzdem Berührungspunkte zwischen den Tätigkeiten:
 - ähnliche Datenbasis
 - verwandte Methoden



- Organisation: Die Vorschriften zum V.A. und zur VMF stehen im VAG voraussichtlich unvermittelt nebeneinander
- Unternehmen sind bei der konkreten organisatorischen Ausgestaltung der VMF weitgehend frei
- keine aufsichtsrechtlichen Vorgaben zum "Unterbau" des V.A.
 - keine expliziten Vorgaben, wie eng V.A. und VMF mit einander verbunden sein können



- einzige Bedingung: Organisation so vornehmen,
 dass jeweilige Ziele nicht beeinträchtigt werden
 - insbesondere, keine Interessenkonflikte entstehen lassen
 - Beispiele für mögliche Interessenkonflikte stellt die genannte DAV-AG zusammen
 - Prüfung der Finanzlage durch den V.A.
 - dabei auch Berücksichtigung der Solvabilität
 - unter S II: Ergebnis der "Solvenzbilanz"
 - also Höhe der vtR



- Beispiele Forts. -
 - Prämienkalkulation
 - Überschussbeteiligung
- ist V.A. eine zusätzliche Schlüsselaufgabe des VU?
 - BaFin hat sich noch keine abschließende Meinung gebildet



- Dauer: 01.01.2014-31.12.2015
- 192 EIOPA-Leitlinien
 - gerichtet an die Mitgliedsstaaten
- Deutschland: comply or intend to comply für alle
- BaFin:
 - Leitlinien in 15 Themen aufgeteilt
 - zu 13 davon Veröffentlichung zusätzlicher Konkretisierungen bis Mitte 2015



- jeweils im Anschluss: Abfrage des Umsetzungsstands bei VU
 - Erste Umfrage Ende April gestartet
- für VMF: Leitlinien 38–43 zum Governancesystem
- entsprechende BaFin-Veröffentlichung (Thema 7) im ersten Halbjahr 2015 zu erwarten



- Trotz spätem Termin für Veröffentlichung VMF:
 - VU "dürfen" sich schon vorher mit VMF beschäftigen
 - VU sollten bereits jetzt wissen, was bei ihnen zur Erfüllung der ab 1.1.2016 geltenden Vorschriften nötig ist
 - individueller Zeitplan hängt davon ab, wie weit der Weg im einzelnen Unternehmen ist



- zusätzlich für VMF zu beachten:
 - allgemeine Governance-Leitlinien (Thema 1 bereits im April 2014 erschienen)
 - Leitlinien zu fit & proper (Thema 2 bereits im März 2014 erschienen)



- wie soll die VMF während der Vorbereitungsphase "rechnen"?
 - Säule 1 von Solvency II gilt noch nicht
 - Berechnung der vtR nach S II-Kriterien wird während der Vorbereitungsphase vor allem für die freiwillige vorbereitende Berichterstattung benötigt
 - Technische Spezifikationen hierfür hat EIOPA am 30.04.
 veröffentlicht (knapp 450 Seiten)

Zusammenfassung



- VMF und V.A. decken weitgehend unabhängige
 Bereiche aktuarieller Tätigkeit ab
- die unterschiedlichen Aufgabenprofile k\u00f6nnen teilweise von denselben Personen wahrgenommen werden, wenn
 - Zielerreichung gewährleistet und
 - Interessenkonflikte vermieden werden

Zusammenfassung



- Aufwand für die Einführung der VMF abhängig von:
 - Umfang der aktuariellen Aspekte im Risikoprofil eines Unternehmens
 - vorhandene Strukturen, die genutzt werden können
- BaFin wird die Unternehmen in der Vorbereitungsphase beim Aufbau der VMF begleiten um sicherzustellen, dass das Ziel auch wirklich am 1.1.2016 erreicht wird

Zusammenfassung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!